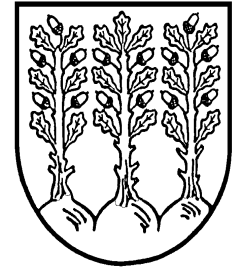


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 16.06.2010

Nummer 620

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einladung und Tagesordnung zur
11. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates 1

4. Sitzung des Beirates für sorbische
Angelegenheiten 2

Bekanntgabe von gefassten
Beschlüssen 3

Aufruf 3
Hier: Wahl einer Friedensrichterin /
eines Friedensrichters

EU-Vergabebekanntmachung nach
§ 17a Nr. 2 VOB/A 4

Bekanntmachung und Ladung
Hier: Teilnehmersammlung der TG
Ländliche Neuordnung Knappenrode 8

Öffentliche Bekanntmachung 9
Hier: Schlussfestsetzung im Verfahren
340184 – Dörghenhausen (Eigenheim
und Garagen)

Benutzungs- und Entgeltordnung für
Räumlichkeiten in den Ortsteilen der
Stadt Hoyerswerda 9

Informationen / Informacije

Sprechtag der Schiedsstelle 20

Altersjubilare im Juli 20

Die Verbraucherzentrale informiert 22

Die 11. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 22.06.2010 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,
statt.

Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

Tagesordnung für die 11. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyers- werda am 22.06.2010

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Fragestunde der Einwohner	
3	Niederschrift der 10. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2010	
4	Bericht zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der Lausitzer Werkstätten gGmbH BE: Herr Friese, Geschäftsführer der Lausitzer Werkstätten gGmbH	
5	Aufhebung Einstellungsstopp für die Einstellung eines/einer Rettungsassistenten/-in BV0227-I-10	
6	Erweiterung von Leistungen im Rettungsdienst BV0217-II-10	
7	Rückübertragung des unbeweglichen Vermögens des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ an die Stadt Hoyerswerda BV0222-II-10	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | |
|--|--|
| <p>8 Flächennutzungsplan Stadt Hoyerswerda
Hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des BauGB und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
BV0201-III-10</p> <p>9 Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 BauGB Dörghausen
Hier: Ergänzungssatzung Nr. 01 gemäß § 34 BauGB Hoyerswerda OT Dörghausen und Veranlassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i. V. m § 13 Abs. 2 BauGB
BV0202-III-10</p> <p>10 Neufassung der Gestaltungssatzung Dörghausen, alte Dorflage – 1. Änderungssatzung, Stand April 2010
Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, des Ortschaftsrates Dörghausen und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hoyerswerda (Abwägungsbeschluss)
BV0203-III-10</p> | <p>11 Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda zur Planfeststellung für das Bauvorhaben "B 96 Ortsumgehung Hoyerswerda, VNK 4551006, Station 0,153 NNK 4551067, Station 0,000"
BV0206-III-10</p> <p>12 Umbau und Erweiterung Lessinggymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda
Beschluss zur Bauausführung und Vergabe Los 102 - Rohbau; Vergabe – Nr. 09/10 HB
BV0219-III-10</p> <p>13 Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau der August-Bebel-Straße in Hoyerswerda“
BV0220-III-10</p> <p>14 Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme "Neubau der Kummelbrücke in 02977 Hoyerswerda, Groß-Neidaer-Straße"
BV0231-III-10</p> <p>15 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|--|

4. Sitzung des Beirats für sorbische Angelegenheiten

Der Beirat für sorbische Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda führt am

Mittwoch, dem 7. Juli 2010
um 17.00 Uhr
in der Krabatmühle Schwarzkollm

seine nächste Beratung durch.

Schwerpunkte der Sitzung werden folgende Themen sein: Information des Ortsvorstehers zu aktuellen Fragen der Förderung sorbischer Sprache und Kultur im Ortsteil Schwarzkollm / Information der Vorsitzenden des Krabatomühlenvereins über die Fortschritte beim Aufbau der Krabatmühle, zur Einbeziehung sorbischer Sprache und Kultur in das Nutzungskonzept sowie zum Stand der Vorbereitung des Erntedankfestes / konkrete Schritte zur Beteiligung der Stadt Hoyerswerda am Wettbewerb "Sprachfreundliche Kommune - Die sorbische Sprache lebt!" / Vorhaben zum 100. Jahrestag der Gründung der Domowina im Jahre 2012

Werner Srocka
Vorsitzender des Beirats

4. posedženje přirady za serbske naležnosće

Přirada za serbske naležnosće Wulkeho wokresneho města Wojerecy přewjedže

srjedu, dnja 7. julija 2010
w 17.00 hodž.
w Krabatowym młynje w Čornym Chołmcu

swoje přichodne posedženje.

Čežišća wuradźowanja budu slědowace: informacija wjesneho předstejičerja k aktualnym prašenjam spěchowanja serbskeje rěče a kultury we wjesnym džělu Čorny Chołmc / informacija předsydki towarstwa "Krabatowy młyn" wo postupach při natwarje Krabatoweho mlyna, k zapřijeću serbskeje rěče a kultury do wužiwanskeho koncepta kaž tež k stawej přihotow domchowanki / konkretne kroki k wobdźělenju Města Wojerecy na wubědźowanju "Rěčam přichilena komuna - Serbska rěč je žiwa!" / předewzaća k 100. rěčnicy załoženja Domowiny w lěće 2012

Werner Srocka
předsyda přirady

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 10. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 01.06.2010 gefassten Beschlusses

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
dass die Stadt Hoyerswerda das unvermessene

Gebäudegrundstück von ca. 1.050 m² aus Gemarkung Hoyerswerda Flur 10, Flurstück 33/2, Straße am Lessinghaus 3 zum Kaufpreis von 74.000,00 € an Frau Manja Meinhardt, Friedrichsstraße 10 e, 02977 Hoyerswerda verkauft.

Beschluss-Nr. 0212-III-10/009VwA/10.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 10. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.06.2010 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Sanierung und Umbau der Grundschule „An der Elster“, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 7 – Putz- und Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme vergeben an das Bauunternehmen Sprenger GmbH, Finsterwalder Straße 18, 03238 Massen- Niederlausitz zu einer geprüften Angebotssumme von 222.217,39 €.

Beschluss-Nr. 0210-III-10/026/TA/10.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Förderzentrum für Körperbehinderte in Hoyerswerda“ wird die Bauleistung für das Los 420.2 – Außenanlagen, 2. BA vergeben an die Landschaftsbüro Buder GmbH, Dorfstraße 45, 02977 Hoyerswerda zu einer

geprüften Angebotssumme von 141.974,16 €.

Beschluss-Nr. 0211-III-10/027/TA/10.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Sanierung und Umbau der „Grundschule an der Elster“, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 2 - Bauleistungen vergeben an die Swanenberg & Co. Bau GmbH, Neu Lohsaer Weg 24, 02999 Lohsa zu einer geprüften Angebotssumme von 249.963,70 €.

Beschluss-Nr. 0218-III-10/028/TA/10.

Der Technische Ausschuss beschloss für das Bauvorhaben „Sanierung Neues Rathaus-Historisches Hauptgebäude“ wird die Bauleistung für die Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten vergeben an den Dachdeckermeister Henrik Gerntke, Dorfstraße 8, 01920 Schmeckwitz zu einer geprüften Angebotssumme von 177.976,38 €.

Beschluss-Nr. 0224-III-10/029/TA/10.

A u f r u f

Hier: Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters

Da die Wahlperiode unseres amtierenden Friedensrichters am 01.01.2011 endet, sucht die Stadt Hoyerswerda Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für die Schiedsstelle übernehmen möchten.

Die Schiedsstelle kann in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen angerufen werden.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch Einigung der Parteien beizulegen.

Im bürgerlich-rechtlichen Streitverfahren kann es sich z.B. um folgende Streitigkeiten handeln:

- vermögensrechtliche Ansprüche (z.B: Schadensersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, Ansprüche aus Kaufpreiszahlungen u.a.)

- Ansprüche aus Nachbarrechts- u. Mietstreitigkeiten

Im strafrechtlichen Verfahren handelt es sich z.B. um solche Streitigkeiten:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung leichter Art.

Friedensrichter/in:

- muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- soll bei Beginn der Amtsperiode mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein
- soll im Bezirk der Schiedsstelle wohnen

Friedensrichter/in kann nicht sein:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Der/die Friedensrichter/in hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Wahl des/der **Friedensrichters/in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren** durch den Stadtrat der

Stadt Hoyerswerda und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Hoyerswerda.

Interessierte Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung schriftlich **bis zum 05.07.2010** an die

Stadt Hoyerswerda
Stabsstelle Recht
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

zu richten.

Nähere Auskünfte über das Amt des/der Friedensrichters/in erhalten interessierte Einwohner unter der Rufnummer: **457178**.

EU – Vergabebekanntmachung nach § 17a Nr. 2 VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
Ort: Hoyerswerda
Postleitzahl: D-02977
Land: BRD

Kontaktstelle: Dezernat III – Technische Dienstleistungen
VOB - Vergabestelle

Bearbeiter: Frau Halina Zscheschang
Telefon: +49 3571 456549
E – Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de
Fax: +49 3571 456545
Internet: www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannte Kontaktstelle sowie Frau Ines Hofmann
Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften
Sachgebiet Hochbau
S.-G.-Frentzel-Str. 1
D-02977 Hoyerswerda
Tel. +49 3571 456548
Fax +49 3571 456545
E - Mail: Ines.Hofmann@hoyerswerda-stadt.de

Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei:
(siehe auch unter IV.3.3)

Offizielle Bezeichnung: SDV AG, Bereich Vergabeunterlagen
Postanschrift: Tharandter Straße 23 - 33
Ort: Dresden
Postleitzahl: D-01159
Land: BRD
Telefon: +49 351 4203-276
E – Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
Fax: +49 351 4203-277

Angebote sind zu richten an:

Stadt Hoyerswerda
Dezernat III, VOB - Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
D-02977 Hoyerswerda
BRD

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten

Einrichtung des Öffentlichen Rechts – Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt
Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda, BRD

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Los 101 - Gerüstbauarbeiten, Vergabe – Nr. 16/10 HB
 Los 103 – Dachdecker; Vergabe – Nr. 17/10 HB

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung

Ausführung einer Bauleistung

Hauptausführungsort: 02977 Hoyerswerda

NUTS – Code: DED23

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Beim Vorhaben handelt sich um ein Schulgebäude, 3-zügiges Gymnasium mit vertiefter musischer Ausbildung. Es erfolgt eine Erweiterung des Schulbestandes durch Anbau eines 3 – geschossigen Schulbaus an das bestehende Schulgebäude. Das Gebäude wird U-förmig über ein Atrium westlich an den bestehenden Schulbau angebaut. Der Schulanbau ist nicht unterkellert, im nördlichen Verbinder wird ein Aufzug mit Unterfahrt vorgesehen. Die Ausführung erfolgt in massiver Bauweise. Den Abschluss bildet ein Flachdach. Das Bestandgebäude wurde in massiver Bauweise mit Satteldach errichtet. Gebäudemasse: Länge x Breite x Höhe ca. 63,80 x 20,80 x 10,50 m

Weiterhin erfolgt der Neubau eines Mehrzweckgebäudes. Dabei handelt es sich um einen zweigeschossigen Kubus mit rechteckiger Grundfläche ohne Unterkellerung. Die Ausführung erfolgt in massiver Bauweise mit Flachdach. Das Gebäude wird nördlich des bestehenden Schulbaus über einen flachen eingeschossigen Verbindungsbau angeschlossen.

Gebäudemasse: Länge x Breite x Höhe ca. 28,00 x 18,00 x 7,50 m

Das Los 101 - Gerüstbauarbeiten beinhaltet insbesondere die Errichtung und Vorhaltung von Fassadengerüst und Dachfanggerüst sowie die Verkleidung mit Schutznetzen. Das Los 103 – Dachdecker umfasst die Errichtung eines Flachdaches mit Dämmung einschließlich Flachdachabsturzsicherung sowie die Erbringung von Klempnerarbeiten und Einbau von äußerem Blitzschutz.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand 45000000 (*Bauarbeiten*)

Zusatzteil *keine*

Ergänzende Gegenstände

45210000 (*Bauleistungen im Hochbau*)

45214200 (*Bauarbeiten für Schulgebäude*)

45262100 (*Gerüstarbeiten*) Los 101
Gerüstbauarbeiten

45261210 (*Dachdeckerarbeiten*) Los 103 -
Dachdecker

II.1.7) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen(GPA).

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja

Die Angebote sollen für jedes Los separat eingereicht werden.

II.1.9) Nebenangebote sind zulässig.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Los 101 - Gerüstbauarbeiten

Vergabe – Nr. 16/10 HB

- ca. 3.090 m² Fassadengerüst
- ca. 324 m Dachdeckerfanggerüst
- ca. 2.630 m² Gerüstverkleidung

Los 103 – Dachdecker

Vergabe – Nr. 17/10 HB

- ca. 1.830 m² Flachdachabdichtung einschließlich Wärmedämmung, Kies-schüttung und Attikaverblechung
- Einbauten: ca. 7 St. Lichtkuppel zum Teil als RWA
- Klempnerarbeiten

II.2.2) keine Optionen

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Los 101 - Gerüstbauarbeiten

Vergabe – Nr. 16/10 HB

Beginn der Auftragsausführung:

13.09.2010

Ende der Auftragsausführung:

01.07.2011

Los 103 – Dachdecker

Vergabe – Nr. 17/10 HB

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Beginn der Auftragsausführung:
18.10.2010
Ende der Auftragsausführung:
31.12.2010

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verdingungsunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

Keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Kopie über den Eintrag in die Handwerksrolle/-karte als Gerüstbauer bei Los 101 bzw. als Dachdecker bei Los 103
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a - g VOB/A

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern. Bei ausländischen Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes vorzulegen. Alle Nachweise sind für eventuell eingesetzte Nachunternehmer bereits mit dem Angebot einzureichen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Nachweis einer Haftpflichtversicherung

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

entfällt

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsinformation

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

Los 101 – Gerüstbauarbeiten:
16/10 HB

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/ oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird

ja

Es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm:

„Förderprogramm Investive Schulhausbauförderung des Freistaates Sachsen“

VI.3) Sonstige Informationen

Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig.

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift: Braustraße 2
Ort: Leipzig
Postleitzahl: D-04107
Land: BRD
Telefon: +49 341 9771040
Fax: +49 341 9771049
E – Mail: poststelle@ldl.sachsen.de

Internet: www.ldl.sachsen.de

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift: Braustraße 2
Ort: Leipzig
Postleitzahl: D-04107
Land: BRD
Telefon: +49 341 9771040
Fax: +49 341 9771049
E – Mail: poststelle@ldl.sachsen.de
Internet: www.ldl.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

02.06.2010

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am:

03.06.2010

Gedruckte Fassung:

11.06.2010

Hoyerswerda, den 02.06.2010

Dietmar Wolf
Dezernent

Bekanntmachung und Ladung Hier: Teilnehmerversammlung der TG Ländliche Neuordnung Knappenrode

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort:

Gemeindeverwaltung Lohsa
Ratssaal
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Versammlungszeit:

Mittwoch, 28.07.2010 um 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
3. Allgemeine Aussprache, Fragen und Diskussion.

Kamenz, 31.05.2010

Die Vorstandsvorsitzende
Der Teilnehmergeinschaft

Thiem

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Schlussfeststellung im Verfahren 340184 – Dörghenhausen (Eigenheim und Garagen)

Die Flurbereinigungsbehörde erklärt das o. g. Bodenordnungsverfahren für abgeschlossen und stellt hiermit fest, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb

eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz eingelegt werden.

gez. Björn Schober

Teamleiter

Sachgebiet Flurneuordnung

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 25.05.2010 mit Beschluss-Nr. 0187-I-10/118/10. aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist gültig für alle Nutzer, welche Räumlichkeiten in den städtischen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda nutzen.

§ 2

Nutzungsvertrag

- (1) Zur Überlassung der Räumlichkeiten wird zwischen der Stadt Hoyerswerda, vertreten durch die Ortsteilverwaltungen, und dem Nutzer ein schriftlicher Nutzungsvertrag nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geschlossen. Für diesen Vertrag ist der in der Anlage beigefügte Mustervertrag zu verwenden (Anlage 1). Der Vertrag ist in den jeweiligen Ortsteilverwaltungen zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, treffen die Ortsteilverwaltungen im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern/innen.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen oder parteipolitisch finanzierten Organisationen, Stiftungen u. a. ist für folgende Zeiträume grundsätzlich nicht gestattet:
 - 100 Tage vor einer Wahl bis zum Wahltermin,
 - ab dem positiven Beschluss des Stadtrates zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheides,
 - ab der öffentlichen Bekanntmachung des öffentlichen Beschlusses des Stadtrates zur Durchführung eines Bürgerentscheides bis zur Durchführung des Bürgerentscheides,
 - ab dem erfolgreichen Abschluss eines Volksbegehrens bis zum Abstimmungstag des Volksentscheides

§ 3

Überlassung

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend den §§ 4 und 5 erhoben.
- (2) Die Räumlichkeiten stehen unentgeltlich zur Verfügung:
 - a) den gewählten Organen der Stadt Hoyerswerda
 - b) für Veranstaltungen, die auf Veranlassung der Stadtverwaltung durchgeführt werden
 - c) Freiwillige Feuerwehren (FFW)

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

→ Zahlungsgrund (Nutzungstermin und Haushaltsstelle der Einnahme)

- (6) Das Nutzungsentgelt ist unter Verwendung dieses Überweisungsträgers spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt einzuzahlen (Zahlungseingang).
- (7) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. kurzfristiger Vergabe, erfolgt eine Rechnungslegung. Die entsprechende Einzahlung hat umgehend zu erfolgen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entgelte bei geschäftlichen / gewerblichen Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, die geschäftlichen / gewerblichen Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt für die in § 4 Abs. 2 genannten Räume ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung 25,00 € je angefangene Stunde der Inanspruchnahme, höchstens jedoch 150,00 € pro Nutzung.
- (2) Die Zahlungen haben entsprechend § 4 Abs. 4 bis 7 zu erfolgen.

§ 6

Regelmäßige Vereinsarbeit

- (1) Abweichend von den Regelungen der §§ 2 bis 5 können die in § 4 Abs. 2 genannten Räume sowie weitere Räume, die sich in städtischen Gebäuden in den Ortsteilen befinden, von städtischen Vereinen bzw. Interessengruppen ohne Vereinsstatus zu gesonderten Entgelten für ihre regelmäßigen Treffen entsprechend dem Zwecke des Vereins bzw. der Interessengruppe, wie z. B. Übungen der Tanzgruppen, der Turngruppen und des Chors sowie Treffen zum Basteln und Töpfern, genutzt werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist von dem jeweiligen Ortschaftsrat unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung festzulegen. Eine kostenlose Nutzungsüberlassung der Räume ist nicht gestattet. Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt durch die Stadt Hoyerswerda, vertreten durch das Amt Innerer Service. Für diese Verträge ist der in der Anlage beigefügte Mustervertrag zu verwenden (Anlage 2).
- (3) Für sonstige Veranstaltungen der städtischen Vereine und Interessengruppen ohne Vereinsstatus in den Räumlichkeiten ist das in § 4 genannte Nutzungsentgelt der Nutzerkategorie I zu entrichten.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in. Bei deren Abwesenheit obliegt es den jeweiligen Verwaltungsangestellten der Ortsteilverwaltungen.
- (2) Die Ortsvorsteher/-innen können Nutzungsverantwortliche bestimmen.
- (3) Den Ortsvorstehern/-innen bzw. den von ihnen beauftragten Nutzungsverantwortlichen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten.
- (4) Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von den Ortsvorstehern/-innen bzw. den beauftragten Nutzungsverantwortlichen aus den Räumen zu weisen. Die Nichtbeachtung entsprechender Anweisungen zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräusentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.
- (6) Die Ortsteile sind berechtigt, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, selbstständig zusätzliche Festlegungen zur Benutzung schriftlich an den Nutzer auszureichen.

§ 8

Reinigung

- (1) Nach jeder Nutzung müssen die entsprechenden Räumlichkeiten unverzüglich, in Abstimmung mit den Verwaltungsangestellten der Ortsteilverwaltungen, unter Berücksichtigung weiterer Nutzungsüberlassungen, aufgeräumt und gereinigt werden. Leergut und Abfälle sind durch den Nutzer selbst zu entsorgen. Die Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der Stadt

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hoyerswerda auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Hoyerswerda an den Räumen, den Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung seiner Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt, ihre Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer ist auch verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen frei zu halten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsverantwortlichen sind verpflichtet, Schäden unverzüglich den Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen bzw. der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Stabsstelle Recht, zu melden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Vereinbarungen nach § 6 dieser Ordnung werden für den Zeitraum beginnend ab 01.01.2010 geschlossen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 26.05.2010

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1

Nutzungsvertrag

über die einmalige Benutzung von Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Stadt Hoyerswerda überlässt

dem Nutzer: _____

der Kategorie: I II **geschäftliche/gewerbliche Nutzung**

die unten angekreuzten Räume im Ortsteil Knappenrode für folgende **Veranstaltung** zur Nutzung:

vom _____, _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

- Die Stadt Hoyerswerda behält sich vor, vor Übergabe der Räumlichkeiten einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört bzw. gefährdet wird.
- Der Nutzer verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu zahlen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen der GEMA freigestellt.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen vollständig einzuholen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer fehlenden Genehmigung entstehen, freigestellt.
- Auf die Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung im Gebäude, insb. das auch gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.

Gründe für die unentgeltliche Nutzung i.S.v. § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung liegen vor:

JA, gemäß: _____ NEIN

Das Benutzungsentgelt beträgt für die vereinbarte Zeit:

	Betrag	HH.-stelle
<input type="checkbox"/> Traditionszimmer, Bürgerzentrum Knappenrode	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> kleiner Saal, Bürgerzentrum Knappenrode	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> großer Saal, Bürgerzentrum Knappenrode	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> gesamter Saal, Bürgerzentrum Knappenrode	_____ €	_____

Endbetrag: _____ €

Der Endbetrag ist unter Verwendung des Überweisungsträgers spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Bei kurzfristiger Vergabe erfolgt eine gesonderte Vereinbarung unter Pkt. 4 (s.u.). Der Nachweis der Zahlung hat am Tag der Schlüsselübergabe in geeigneter Form zu erfolgen.

Besondere Vereinbarungen:

1. Die Räumlichkeiten sind bis zum _____, _____ Uhr zu übergeben.
2. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit sind je angefangene Stunde _____ €, maximal jedoch das Entgelt für die, der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden, höheren Entgeltstufe zu entrichten.
3. Die Reinigung hat der Nutzer eigenständig, nach Einweisung durch die/den Nutzungsverantwortliche/n durchzuführen. Die entsprechenden Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
4. _____

Hoyerswerda, _____

_____ Datum

_____ Nutzer/in

_____ Stadt (Ortsteilverwaltung)

Die Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß gereinigt und abgenommen.

Hoyerswerda, _____

_____ Datum

_____ Nutzungsverantwortliche/r

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nutzungsvertrag

über die einmalige Benutzung von Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Stadt Hoyerswerda überlässt

dem Nutzer: _____

der Kategorie: I II **geschäftliche/gewerbliche Nutzung**

die unten angekreuzten Räume im Ortsteil Zeißig für folgende **Veranstaltung** zur Nutzung:

vom _____, _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

- Die Stadt Hoyerswerda behält sich vor, vor Übergabe der Räumlichkeiten einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört bzw. gefährdet wird.
- Der Nutzer verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu zahlen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen der GEMA freigestellt.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen vollständig einzuholen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer fehlenden Genehmigung entstehen, freigestellt.
- Auf die Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung im Gebäude, insb. das auch gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.
- **Im gesamten Gemeinschaftshaus hat der Betreiber der Gaststätte das Recht der alleinigen gastronomischen Versorgung. Ist vom Nutzer eine Veranstaltung im Saal mit gastronomischer Versorgung geplant, so ist er verpflichtet, zuerst mit dem Betreiber der Gaststätte eine Vereinbarung über das Ob und Wie der Versorgung zu treffen, bevor er eine anderweitige Vereinbarung trifft.**

Gründe für die unentgeltliche Nutzung i.S.v. § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung liegen vor:

JA, gemäß: _____ NEIN

Das Benutzungsentgelt beträgt für die vereinbarte Zeit:

	Betrag	HH.-stelle
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftssaal	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> Saal FFw Zeißig	_____ €	_____
Endbetrag:	_____ €	

Der Endbetrag ist unter Verwendung des Überweisungsträgers spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Bei kurzfristiger Vergabe erfolgt eine gesonderte Vereinbarung unter Pkt. 4 (s.u.). Der Nachweis der Zahlung hat am Tag der Schlüsselübergabe in geeigneter Form zu erfolgen.

Besondere Vereinbarungen:

5. Die Räumlichkeiten sind bis zum _____, _____ Uhr zu übergeben.
6. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit sind je angefangene Stunde _____ €, maximal jedoch das Entgelt für die, der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden, höheren Entgeltstufe zu entrichten.
7. Die Reinigung hat der Nutzer eigenständig, nach Einweisung durch die/den Nutzungsverantwortliche/n durchzuführen. Die entsprechenden Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
8. _____

Hoyerswerda, _____ Datum _____ Nutzer/in _____ Stadt (Ortsteilverwaltung)

Die Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß gereinigt und abgenommen.

Hoyerswerda, _____ Datum _____ Nutzungsverantwortliche/r

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nutzungsvertrag

über die einmalige Benutzung von Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Stadt Hoyerswerda überlässt

dem Nutzer: _____

der Kategorie: I II **geschäftliche/gewerbliche Nutzung**

die unten angekreuzten Räume im Ortsteil Bröthen / Michalken für folgende **Veranstaltung** zur Nutzung:

vom _____, _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

- Die Stadt Hoyerswerda behält sich vor, vor Übergabe der Räumlichkeiten einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört bzw. gefährdet wird.
- Der Nutzer verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu zahlen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen der GEMA freigestellt.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen vollständig einzuholen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer fehlenden Genehmigung entstehen, freigestellt.
- Auf die Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung im Gebäude, insb. das auch gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.

Gründe für die unentgeltliche Nutzung i.S.v. § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung liegen vor:

JA, gemäß: _____ NEIN

Das Benutzungsentgelt beträgt für die vereinbarte Zeit:

	Betrag	HH.-stelle
<input type="checkbox"/> Saal Bürgerhaus Bröthen	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> Vereinszimmer Bürgerhaus Bröthen	_____ €	_____

Endbetrag: _____ €

Der Endbetrag ist unter Verwendung des Überweisungsträgers spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Bei kurzfristiger Vergabe erfolgt eine gesonderte Vereinbarung unter Pkt. 4 (s.u.). Der Nachweis der Zahlung hat am Tag der Schlüsselübergabe in geeigneter Form zu erfolgen.

Besondere Vereinbarungen:

9. Die Räumlichkeiten sind bis zum _____, _____ Uhr zu übergeben.
10. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit sind je angefangene Stunde _____ €, maximal jedoch das Entgelt für die, der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden, höheren Entgeltstufe zu entrichten.
11. Die Reinigung hat der Nutzer eigenständig, nach Einweisung durch die/ den Nutzungsverantwortliche/n durchzuführen. Die entsprechenden Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
12. _____

Hoyerswerda, _____ Datum _____ Nutzer/in _____ Stadt (Ortsteilverwaltung)

Die Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß gereinigt und abgenommen.

Hoyerswerda, _____ Datum _____ Nutzungsverantwortliche/r

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nutzungsvertrag

über die einmalige Benutzung von Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Stadt Hoyerswerda überlässt

dem Nutzer: _____

der Kategorie: I II **geschäftliche/gewerbliche Nutzung**

den unten genannten Raum im Ortsteil Dörghausen für folgende **Veranstaltung** zur Nutzung:

vom _____, _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

- Die Stadt Hoyerswerda behält sich vor, vor Übergabe der Räumlichkeiten einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört bzw. gefährdet wird.
- Der Nutzer verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu zahlen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen der GEMA freigestellt.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen vollständig einzuholen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer fehlenden Genehmigung entstehen, freigestellt.
- Auf die Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung im Gebäude, insb. das auch gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.

Gründe für die unentgeltliche Nutzung i.S.v. § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung liegen vor:

JA, gemäß: _____ NEIN

Das Benutzungsentgelt beträgt für die vereinbarte Zeit:

	Betrag	HH.-stelle
<input type="checkbox"/> Saal Gemeindehaus Dörghausen	_____ €	_____

Endbetrag: _____ €

Der Endbetrag ist unter Verwendung des Überweisungsträgers spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Bei kurzfristiger Vergabe erfolgt eine gesonderte Vereinbarung unter Pkt. 4 (s.u.). Der Nachweis der Zahlung hat am Tag der Schlüsselübergabe in geeigneter Form zu erfolgen.

Besondere Vereinbarungen:

13. Die Räumlichkeiten sind bis zum _____, _____ Uhr zu übergeben.
14. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit sind je angefangene Stunde _____ €, maximal jedoch das Entgelt für die, der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden, höheren Entgeltstufe zu entrichten.
15. Die Reinigung hat der Nutzer eigenständig, nach Einweisung durch die/ den Nutzungsverantwortliche/n durchzuführen. Die entsprechenden Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.
16. _____

Hoyerswerda, _____ Datum _____ Nutzer/in _____ Stadt (Ortsteilverwaltung)

Die Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß gereinigt und abgenommen.

Hoyerswerda, _____ Datum _____ Nutzungsverantwortliche/r

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nutzungsvertrag

über die einmalige Benutzung von Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Stadt Hoyerswerda überlässt

dem Nutzer: _____

der Kategorie: I II **geschäftliche/gewerbliche Nutzung**

die unten angekreuzten Räume im Ortsteil Schwarzkollm für folgende **Veranstaltung** zur Nutzung:

vom _____, _____ Uhr bis _____, _____ Uhr

- Die Stadt Hoyerswerda behält sich vor, vor Übergabe der Räumlichkeiten einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört bzw. gefährdet wird.
- Der Nutzer verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu zahlen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen der GEMA freigestellt.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen vollständig einzuholen. Insoweit wird die Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer fehlenden Genehmigung entstehen, freigestellt.
- Auf die Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung im Gebäude, insb. das auch gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.

Gründe für die unentgeltliche Nutzung i.S.v. § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung liegen vor:

JA, gemäß: _____

NEIN

Das Benutzungsentgelt beträgt für die vereinbarte Zeit:

	Betrag	HH.-stelle
<input type="checkbox"/> Konferenzraum Frentzelhaus Schwarzkollm	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> Heimatstube Frentzelhaus Schwarzkollm	_____ €	_____
<input type="checkbox"/> Ländliche Werkstatt, Kubitzberg 20	_____ €	_____

Endbetrag: _____ €

Der Endbetrag ist unter Verwendung des Überweisungsträgers spätestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Bei kurzfristiger Vergabe erfolgt eine gesonderte Vereinbarung unter Pkt. 4 (s.u.). Der Nachweis der Zahlung hat am Tag der Schlüsselübergabe in geeigneter Form zu erfolgen.

Besondere Vereinbarungen:

17. Die Räumlichkeiten sind bis zum _____, _____ Uhr zu übergeben.

18. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit sind je angefangene Stunde _____ €, maximal jedoch das Entgelt für die, der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden, höheren Entgeltstufe zu entrichten.

19. Die Reinigung hat der Nutzer eigenständig, nach Einweisung durch die/ den Nutzungsverantwortliche/n durchzuführen. Die entsprechenden Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.

20. _____

Hoyerswerda, _____
Datum

Nutzer/in

Stadt (Ortsteilverwaltung)

Die Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß gereinigt und abgenommen.

Hoyerswerda, _____
Datum

Nutzungsverantwortliche/r

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 2

Nutzungsvertrag zur Dauernutzung

Zwischen

der

Stadt Hoyerswerda

S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Skora,

dieser vertreten durch die Amtsleiterin Innerer Service Frau Gröger

- Stadt Hoyerswerda -

und

dem / der

vertreten durch _____

- Nutzer -

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Hoyerswerda überlässt dem Nutzer den Raum _____ im Gebäude _____ im Ortsteil _____ der Stadt Hoyerswerda zur Durchführung seiner regelmäßigen Treffen entsprechend dem Zweck des Vereines bzw. der Interessengruppe. Sonstige Treffen des Vereins bzw. der Interessengruppe, wie z. B. private Nutzungen durch die Mitglieder, sind hiervon nicht erfasst.

Die Nutzungsüberlassung des Raumes umfasst nur die Zeiten der regelmäßigen Treffen. Diese finden grundsätzlich _____ statt. Die Nutzungsüberlassung schließt die Nutzung der Küche sowie der Sanitärräume ein.

Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2

Der Nutzer zahlt der Stadt Hoyerswerda ein pauschales Jahresentgelt von _____ EUR. Das Entgelt wird halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres fällig.

Das Nutzungsentgelt ist zum jeweiligen Fälligkeitstag auf das Konto der Stadt Hoyerswerda bei der

Ostsächsischen Sparkasse Dresden**Kto.: 3 000 050 166****BLZ: 850 503 00**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

unter Angabe des Zahlungsgrundes (Name des Vereins / der Interessengemeinschaft, Nutzungszeitraum und Haushaltsstelle der Einnahme) einzuzahlen (Zahlungseingang).

§ 3

Die Hausordnung der Einrichtung ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird vom Nutzer anerkannt. Sie ist der Nutzungsvereinbarung als Anlage beigefügt bzw. hängt im jeweiligen Gebäude des Ortsteils zur Kenntnisnahme aus. Des Weiteren sind die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung über Räumlichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Hoyerswerda, insb. die §§ 6 – 9, Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 4

Die Stadt Hoyerswerda übernimmt für den Zeitraum der Nutzungsüberlassung keine Haftung für Gegenstände aus dem Besitz des Nutzers.

Für die Beschädigung an Raum und Inventar haftet der Nutzer gegenüber der Stadt Hoyerswerda, unabhängig davon, ob diese von einem Dritten Schadenersatz verlangen kann. Eine Haftung gegenüber der Stadt scheidet nur dann aus, soweit der Schaden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 5

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, auch unentgeltlich, an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6

Die Nutzungsvereinbarung kann von beiden Parteien spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats ordentlich gekündigt werden.

Die Stadt Hoyerswerda kann das Vertragsverhältnis bei Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten außerordentlich fristlos kündigen. Diese gilt insbesondere dann, wenn der Raum zu einem anderen als dem in § 1 genannten Zweck genutzt wird.

Im Fall der Kündigung der Nutzungsvereinbarung im laufenden Kalenderjahr wird das in § 2 vereinbarte Nutzungsentgelt anteilig für die Monate im Jahr berechnet, in denen der Raum vertraglich zur Nutzung überlassen wurde.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Fall, dass eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam ist, wird die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem Gewollten und dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Hoyerswerda,

Stadt Hoyerswerda

Nutzer

Informationen / Informacije

Krüger, Günther Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 16	03.07.1930	Kahnt, Hans Heinrich-Heine-Str. 23 A	13.07.1930
Lindner, Siegfried Johannes-R-Becher-Str. 30	04.07.1930	Jahn, Ingeborg Bautzener Allee 89	14.07.1930
Masseck, Heinz Straße des Friedens 2	04.07.1930	Noack, Emma Steinstr. 5 B	15.07.1930
Schindler, Johannes Ulrich-von-Hutten-Str. 9	04.07.1930	Kliemann, Paul OT Bröthen/Michalken Neue Straße 20	15.07.1930
Scholz, Reinhard An der Kummelmühle 1	04.07.1930	Helmeke, Lisa Ulrich-von-Hutten-Str. 8	16.07.1930
Robel, Ruth Ludwig-van-Beethoven-Str. 7	05.07.1930	Hauke, Alfred OT Knappenrode K.-Marx-Str. 2 A	16.07.1930
Haase, Herbert Bautzener Allee 30	06.07.1930	Duda, Waltraud Röntgenstr. 34	21.07.1930
Kleidon, Dorothea Senftenberger Vorstadt 50	06.07.1930	Seifert, Elfriede Ulrich-von-Hutten-Str. 15	23.07.1930
Matusch, Inge Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1	06.07.1930	Dollerschell, Anni Lilienthalstr. 18	24.07.1930
Becker, Rudolf Röntgenstr. 6	07.07.1930	Just, Hildegard Philipp-Melanchthon-Str. 12	27.07.1930
Eschrich, Johanna An der Schule 14	08.07.1930	Keßler, Marianne Senftenberger Vorstadt 20 A	27.07.1930
Fabian, Lotte Thomas-Müntzer-Str. 26 C	08.07.1930	Kurzner, Gerhard An der Thrune 7 C	27.07.1930
Hoffmann, Günter Straße des Friedens 5	08.07.1930	Jatzke, Werner Sammelweisstr. 6	28.07.1930
Semper, Ruth Johann-Gottfried-Herder-Str. 23	09.07.1930	Fischer, Lydia Käthe-Niederkirchner-Str. 8	29.07.1930
Wippich, Rita Andreas-Seiler-Str. 11	09.07.1930	Pawlowski, Ruth Liselotte-Herrmann-Str. 26	29.07.1930
Rosenkranz, Irene Virchowstr. 7	11.07.1930	Hasert, Elfriede Röntgenstr. 38	30.07.1930
Buchau, Walter Kastanienweg 1	13.07.1930	Lehmann; Ursula Am Stadtrand 5 B	30.07.1930

Informationen / Informacije

Fluggastrechte: Ich bin dann mal (nicht) weg

Passagiere sind aufgerufen, über ihre Erfahrungen zur Wirksamkeit von Fluggastrechten zu berichten

Italien soll im Frühsommer sehr schön sein. Die Fußball-WM in Südafrika verspricht spannende Spiele und interessante Einblicke in eine exotische Welt. Der Sommerurlaub an spanischen Traumstränden ist bereits gebucht.

Was aber, wenn man nicht Italien, Südafrika oder Spanien, sondern nur ein kahles Terminal am Flughafen zu Gesicht bekommt? Was passiert, wenn man hungrig und durstig auf den verspäteten Flug wartet? Was tun, wenn die Angehörigen am Heimatflughafen stundenlang ergebnislos warten, weil die Urlauber einfach am Urlaubsort festsitzen und kein Flieger abhebt?

In diesen Fällen hat man als Flugreisender Rechte. Diese Rechte sehen z. B. Unterstützungs- und Betreuungsleistungen und Entschädigungen vor. „Welche Ansprüche man im Einzelfall hat, ist

in der Fluggastrechte-Verordnung der EG (261/2004) geregelt“, informiert Marion Schmidt von der Verbraucherzentrale Sachsen. „Es nützt nur nichts, wenn erst nach der Rückkehr zu erfahren ist, dass in bestimmten Fällen Ansprüche auf Mahlzeiten, Erfrischungen oder kostenlose Telefongespräche bzw. E-Mails bestehen“, so Schmidt weiter.

Ob die Fluggastrechte-Verordnung von den Fluggesellschaften vollständig umgesetzt wird und ob die Fluggäste unproblematisch ihre Ansprüche durchsetzen konnten, will eine bundesweite Online-Umfrage der Verbraucherzentralen herausfinden. Sowohl gute als auch schlechte Erfahrungen können auf der Homepage der Verbraucherzentrale Sachsen unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de bis zum 30.09.2010 in ein Online-Formular eingetragen werden.

Die Auswertung der Umfrage im letzten Quartal des Jahres 2010 wird dann informative Aussagen treffen können.

Abzocke mit ESTA-Formularen Reisezeit ist nicht für alle die schönste Zeit

Bereits seit geraumer Zeit müssen sich Personen, die in die USA einreisen wollen, beim U.S. Department of Homeland Security registrieren lassen. In dem Antragsformular wird der Reisende aufgefordert, sehr persönliche Daten wie Reisepassnummer und Land des Hauptwohnsitzes anzugeben.

Diese gebührenfreie Sicherheitsüberprüfung erfolgt dann online über das elektronische Reisegenehmigungssystem (englisch Electronic System for Travel Authorization - ESTA). Wenn der Antrag korrekt ausgefüllt wurde und der Abgleich mit den Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden erfolgreich verlaufen ist, wird die ESTA-Genehmigung kostenlos erteilt.

Da die offizielle Seite www.auswaertiges-amt.de relativ unübersichtlich erscheint, nutzen kommerzielle Anbieter hier ihre Chance zur Abzocke. Jeder, der eine Reisegenehmigung erlangen will und im Internet den Suchbegriff „ESTA USA Genehmigung“ eingibt, stößt als erstes auf Internetseiten wie www.esta-usa.de, die sich die Dienste vergüten lassen.

So wurde beispielsweise ein Verbraucher aus Zwickau per E-Mail aufgefordert, den Preis für

seine ESTA-Genehmigung in Höhe von 45,00 US\$ sowie die Rückerstattungskosten wegen Widerrufs der Kreditkartenabbuchung in Höhe von zusätzlichen 52,00 US\$ zu begleichen. Bei Nichtzahlung wurden gerichtliche Maßnahmen und ein Schufa-Eintrag angedroht. Dass es sich um eine dubiose Rechnung des Esta-Registration.us Team mit Sitz in Kanada (E-Mail-Adresse: info@esta-registration.us) handelte, fiel auf, weil der Verbraucher ein Jahr zuvor eine ESTA-Genehmigung kostenlos erhalten hatte. Auch die Rückerstattungskosten konnte er nicht erklären, da keiner Kreditkartenzahlung widersprochen wurde. „Besonders dreist ist die Warnung dieser Anbieter vor privaten Webseiten, die viel Geld für eine ESTA-Reisegenehmigung verlangen. Damit warnt der Anbieter praktisch auch vor sich selbst.“ informiert Kay Görner von der Verbraucherzentrale Sachsen.

Vorsicht ist daher geboten, wenn Bearbeitungsgebühren oder Entgelte für eine ESTA-Genehmigung verlangt werden. Wer auf Nummer sicher gehen will, besorgt sich das Antragsformular für die Reisegenehmigung über seriöse Internetadressen wie beispielsweise <http://usa-einreiseformular.de> oder www.canusa.de. Bei Fragen zur USA-Einreise bietet das Auswärtige Amt unter der Telefonnummer 03018-172000 oder über das Kontaktformular unter www.auswaertiges-amt.de Hilfe an.

Amtliche Bekanntmachungen

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.